

Satzung des Turnverein Alsfeld 1849 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Alsfeld 1849 e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Alsfeld. Der Verein wurde am 18.04.1849 gegründet und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Alsfeld eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze für die Tätigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. §52 Abs. 2 S. Nr. 21 AO in der Form der Förderung des Breiten- und Leistungssportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung sowie die Pflege der Partnerschaft zu in- und ausländischen Vereinen auf sportlichem Sektor.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
Der Satzungszweck wird im Besonderen durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle der Auflösung des Vereins.
Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Turnverein Alsfeld 1849 e.V. ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
4. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
5. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist Mitglied im Deutschen Sportbund, Landessportbund Hessen und den zuständigen Landesfachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder, dies sind:
 - 1.1.1 natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr,
 - 1.1.2 natürliche Personen bis zum 18. Lebensjahr.
 - 1.2 Ehrenmitglieder
 - 1.3 Außerordentliche Mitglieder, dies sind:
 - 1.3.1 juristische Personen.
 - 1.3.2 Kurzzeit-Mitglieder, dies können Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.1 durch Tod des Mitgliedes,
 - 4.2 durch Ausschluss,
 - 4.3 durch freiwilligen Austritt,
 - 4.4 durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
5. Der Austritt aus dem Verein ist halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember möglich und muss spätestens zum 31. Mai bzw. 30. November schriftlich erklärt werden.
Für bestimmte sportliche Angebote des Vereins kann die Dauer der Mitgliedschaft vom Vorstand begrenzt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 7.1 in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat,
 - 7.2 Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt hat,
 - 7.3 sich vereinschädigend und/oder unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhalten hat,
 - 7.4 sich unfair oder unsportlich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhalten hat,
 - 7.5 gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen bzw. diese missachtet hat.
Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder, sowie bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
 - 7.6 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern.
Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
 - 7.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. In der Mitgliederversammlung kann der Betroffene seine Sache selbst vertreten. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in Anwesenheit des Betroffenen. Eine Zurücknahme des von dem Vorstand ausgesprochenen Ausschlusses kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein.
Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - 1.1 am Vereinsleben teilzunehmen und die sportlichen Einrichtungen und Angebote des Vereins, unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu benutzen; bei Kurzzeitmitgliedern beschränkt sich die Nutzung auf die festgelegten sportspezifischen Einrichtungen.
 - 1.2 zur Teilnahme und Abstimmung in der Mitglieder-, Abteilungs- bzw. Vereinsjugendversammlung.
 - 1.3 zur Beschwerde bei dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

2. Aktives und passives Wahlrecht
 - 2.1 Ordentliche Mitglieder vom 7. bis zum 18. Lebensjahr haben aktives und passives Wahlrecht in der Vereinsjugendversammlung.
 - 2.2 Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitglieder- und Abteilungsversammlung.
 - 2.3 Das passive Wahlrecht ist bei den Vereinsorganen eingeschränkt (Satzung § 9 Ziff. 4).
 - 2.4 Vereinsmitglieder, die über ein Stimmrecht verfügen, können dies grundsätzlich nur persönlich ausüben.
 - 2.5 Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 3.1 zur Einhaltung der Satzung und der Anordnungen der Vereinsorgane,
 - 3.2 das Vereinseigentum zu schonen. Im Falle vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigungen besteht Haftungspflicht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu entrichten, die der Verein zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt und die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes festgesetzt werden.
5. Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben können für Abteilungen zusätzliche Beiträge erhoben werden. Diese werden auf Anregung des geschäftsführenden Vorstandes oder der jeweiligen Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Der erweiterte Vorstand kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen; diese bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
8. Beitragszahlungen können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Haftung

1. Versicherungsschutz besteht aus den Sportversicherungsverträgen bei dem Landessportbund Hessen. Der Verein und seine Organe haften nicht für unmittelbar oder mittelbar aus dem Sportbetrieb erwachsenen Schäden oder Verluste.
2. Das Benutzen des Vereinsgeländes und der Vereinseinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den vom Mitglied benutzten Einrichtungen abhanden kommen oder beschädigt werden.
3. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.
4. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsbetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Verein wird verwaltet durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Organe des Vereins sind:
 - 3.1 die Mitgliederversammlung,
 - 3.2 der geschäftsführende Vorstand,
 - 3.3 der erweiterte Vorstand,
 - 3.4 die Abteilungsversammlung,
 - 3.5 die Vereinsjugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan sind:
 - 1.1 Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - 1.2 Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen,
 - 1.3 Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand,
 - 1.4 Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, falls dieses die Mitgliederversammlung angerufen hat,
 - 1.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - 1.6 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung,
 - 1.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 1.8 Genehmigung der Jahresrechnung und des Vorschlages,
 - 1.9 Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung,
 - 1.10 weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Einberufung, Beschlussfassung und Abstimmung
 - 2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
 - 2.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der festgesetzten Tagesordnung, durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder oder durch Veröffentlichung in gleicher Form in der Oberhessischen Zeitung.
 - 2.3 Die Einberufung muss mindestens zehn Tage vor der stattfindenden Versammlung in vorbezeichneter Weise bekanntgegeben werden.
 - 2.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern müssen sie innerhalb von drei Wochen in vorbezeichneter Weise einberufen werden.
 - 2.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
 - 2.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn sie einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
 - 2.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand, geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind:
 - 1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Diesen obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander in einem Geschäftsverteilungsplan.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten

- 1.2 Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird zum erweiterten Vorstand ergänzt durch:
 - 2.1 die Abteilungsleiter/innen,
 - 2.2 den/die Jugendwart/-wartin.
3. Gehört ein/e Abteilungsleiter/in dem geschäftsführenden Vorstand an, so rückt sein/ihre Stellvertreter/in in den erweiterten Vorstand nach.
4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Vereinsjugendversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen teilzunehmen.
5. Alle Ämter sind Ehrenämter.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Für die Reihenfolge des Ausscheidens gilt folgender Turnus:
 - 3.1 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt,
 - 3.2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
4. Das passive Wahlrecht ist bei den Vereinsorganen beschränkt auf natürliche Personen, die
 - 4.1 mindestens 18 Jahre alt sind,
 - 4.2 die Vereinsmitgliedschaft besitzen,
 - 4.3 keinerlei Beschränkungen in ihrer Geschäftsfähigkeit unterliegen.
5. Der/die Jugendsprecher/in hat Stimmrecht im erweiterten Vorstand, auch wenn er/sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
6. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.
7. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Zu seinen Aufgaben gehören:
 - 1.1 Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 1.2 Kassen- und Buchführung,
 - 1.3 Zahlung der Abgaben,
 - 1.4 Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - 1.5 weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder per Umlaufbeschluss.
2. Verfahrensweise der Einberufung und Durchführung von Sitzungen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Abteilungen und Abteilungsversammlung

1. Mitglieder des TVA können sich innerhalb des Vereins zu Abteilungen zusammenschließen.
2. Gründung und Auflösung von Abteilungen, Wettkampf- und Spielgemeinschaften bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt Abteilungen aufzulösen, wenn sie dem Zweck oder den Interessen des Vereins widersprechen.
4. Jede Abteilung hat einmal jährlich, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Abteilungsleiter/in, bei dessen/deren Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in. Hinsichtlich Form und Frist der Einberufung, Beschlussfassung und Abstimmung findet sinngemäß § 7 Ziff. 2 der Satzung Anwendung.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den/die Abteilungsleiter/in, bei dessen/deren Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in einberufen werden, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert. Auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel der beitragsmäßig in der Abteilung geführten Mitglieder müssen sie innerhalb von drei Wochen in vorbezeichneter Weise einberufen werden.
5. Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehören:
 - 5.1 Unterbreitung von Vorschlägen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
 - 5.2 Beschließung zusätzlicher Mitgliedsbeiträge für die Abteilung und Vorschlag zu deren Festsetzung an die Mitgliederversammlung.
 - 5.3 Wahl des/der Abteilungsleiters/-leiterin und eines/r Stellvertreters/Stellvertreterin. Die Wahlen haben sinngemäß § 9, Ziff. 1 bis 6 der Satzung zu erfolgen.
6. Von jeder Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Abteilungsleiter/in und dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Versammlung vorzulegen.
7. Die in den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen müssen von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert oder wird durch die Abteilungsversammlung kein/e Abteilungsleiter/in oder Stellvertreter/in gewählt, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder ein ordentliches Mitglied der Abteilung mit der kommissarischen Übernahme der Amtsgeschäfte betrauen.
8. Vom Amt eines/r Abteilungsleiters/-leiterin oder Stellvertreters/-vertreterin ausgeschlossen sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
9. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Sie ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane und an die Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

- 3.2 Wahl des/der Jugendwartes/-wartin und des/der Jugendsprechers/-sprecherin,
- 3.3 Wahl des Jugendausschusses.
- 4. Jugendwart/in und Jugendsprecher/in werden für jeweils zwei Jahre gewählt, sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - 4.1 Der/die Jugendwart/in soll ordentliches Mitglied über 18 Jahre sein
 - 4.2 Der/die Jugendsprecher/in muss bei seiner/ihrer Wahl ordentliches Mitglied unter 25 Jahre sein.
 - 4.3 Scheiden Jugendwart/in oder Jugendsprecher/in vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung des TVA beauftragen.
 - 4.4 Jugendwart/in und Jugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend in allen Jugendfragen gegenüber dem Sportkreis sowie den Jugendorganisationen der Landesverbände.
- 5. Der Jugendausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die der in den Jugendgruppen tätigen Jugendleiter/innen und erarbeitet Vorschläge für die Jugendarbeit des Vereins.
Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 5.1 dem/der Jugendwart/in,
 - 5.2 dem/der Jugendsprecher/in,
 - 5.3 bis zu fünf Beisitzern.
- 6. Die Vereinsjugend unterliegt der Ordnung der Hessischen Turnjugend, die im Grundsatz für die Jugend im Turnverein Alsfeld 1849 e.V. gilt.
 - 6.1 Die Vereinsjugend kann eine Jugendordnung beschließen. Diese ist gültig, wenn sie vom erweiterten Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie durch Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
 - 6.2 Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Ehrungen

- 1. Mitglieder des Vereins können geehrt werden, wenn sie sich durch herausragende sportliche Leistungen ausgezeichnet, um das Wohl des Vereins, um die Förderung des Sports oder durch langjährige Mitgliedschaft verdient gemacht haben.
- 2. Verdiente Mitglieder des Vereins können auf Antrag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3. Aus dem Verein ausgeschlossene Mitglieder können bei gleicher Verfahrensweise die Ehrungen wieder aberkannt werden.

§ 16 Vermögens- und Kassenverwaltung

- 1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 2. Das Vermögen des Vereins ist lediglich zu Vereinszwecken bestimmt und für andere Zwecke unveräußerlich.
- 3. Die Beiträge und sonstigen Einkünfte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der zur Verwaltung des Vereins erforderlichen Kosten verwandt werden.
- 4. Etwaige Überschüsse sind zinstragend anzulegen und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der zur Verwaltung des Vereins erforderlichen Kosten verwandt werden.
- 5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins erfolgen keine Rückzahlungen an die Mitglieder.

6. Zur Regelung der Vermögens- und Kassenverwaltung des Vereins beschließt und verändert der geschäftsführende Vorstand eine Finanzordnung des Vereins.

§ 17 Rechnungsprüfer/in

1. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei ein/e Rechnungsprüfer/in in geraden Jahren und ein/e Rechnungsprüfer/in in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine Amtszeit ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Rechnungsprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 18 Ordnungen

1. Der geschäftsführende Vorstand erstellt folgende Ordnungen:
 - 1.1 Geschäftsordnung / Geschäftsverteilungsplan,
 - 1.2 Finanzordnung.
2. Bei Bedarf können weitere Ordnungen durch den geschäftsführenden Vorstand oder in den nach der Satzung vorgesehenen Fällen erlassen werden.
3. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1, 2 und 3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Bestimmungen der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Alsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst

zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine mail-Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **10. Mai 2022** beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Turnverein Alsfeld 1849 e.V. treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Alsfeld, am 11.5.2022

Turnverein Alsfeld 1849 e.V.
- der Vorstand



Walter Fricke



Dr. Rainer Kehm